

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Verbandsgemeinde Wittlich-Land
vom 23. Mai 2019**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in seiner Sitzung am 22.03.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 9

**„Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters“
der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:**

„entfällt“

§ 2

§ 11

**„Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Führungskräfte der Feuerwehr und der
ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen“
der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:**

„Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige“

(1) *Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.*

(2) *Eine Aufwandsentschädigung erhalten*

1. *der ehrenamtliche Wehrleiter sowie seine ständigen Vertreter,*
2. *der ehrenamtliche Wehrführer,*
3. *die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden; hierzu gehören:*

a) *die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, hierzu gehören insbesondere*

- *der Leiter einer Feuerwehreinsatzzentrale,*
- *der Leiter des Atemschutzes nach FwDV 7,*
- *die Teileinheitführer Absturzsicherung,*
- *den Leiter der Führungsstaffel*

b) die Ausbilder in Gemeinden mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind (Ausbilder in Gemeinden). Darunter fallen vom Bürgermeister bestellte Ausbilder zur Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen, welche auf Anordnung des Wehrleiters folgende Schulungen durchführen:

- Brandausbildung/Heißausbildung
- Technische Hilfe
- Truppmann Teil 2
- Führerscheinausbildung
- GAMS-Ausbildung
- FEZ-Ausbildung
- Grundausbildung Absturzsicherung

c) die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr (Bambinifeuerwehren),

d) die ehrenamtlichen Gerätewarte,

e) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und

f) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|--|---|
| 1. a) den ehrenamtlichen Wehrleiter | 100% des Höchstbetrages zuzüglich einem Zuschlag je Feuerweereinheit nach § 10 Abs. 1 der FeuerwEntschV |
| b) den ehrenamtlichen stell. Wehrleiter | 50% der Entschädigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 a) der Hauptsatzung |
| c) den ehrenamtlichen Wehrführer der Feuerwehr Hetzerath, Landscheid, Laufeld, Manderscheid u. Salmtal | 80% des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV |
| d) den ehrenamtlichen Wehrführer mit mehr als einem Tragkraftspritzenfahrzeug oder Anhänger | 40% des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV |
| e) den ehrenamtlichen Wehrführer mit einem Feuerwehrfahrzeug oder Anhänger | Mindestbetrag nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV |

- | | |
|---|--|
| 2. Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrlührers vergleichbar sind, und zwar | |
| a) für den Leiter einer Feuerwehreinsetzungszentrale | 80% des Höchstbetrages
nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV |
| b) für den Leiter Atemschutz | 40% des Höchstbetrages
nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV |
| c) für die Teileinheitführer der Absturzicherung Laufeld, Manderscheid und Sehem | Mindestbetrag
nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV |
| d) für den Leiter der Führungsstaffel der Verbandsgemeinde | Mindestbetrag
nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV |
| 3. ehrenamtliche Gerätewarte | 60% des Höchstbetrages
nach § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV |
| 4. die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr, | Betrag nach § 11 Abs. 4 2 FeuerwEntschV |
| 5. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung | 60% des Höchstbetrages
nach § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV |
| 6. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | 60% des Höchstbetrages
nach § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV |

Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders richtet sich nach § 11 Abs. 1 FeuerwEntschV. Eine Ausbildungsstunde dauert 60 Minuten.

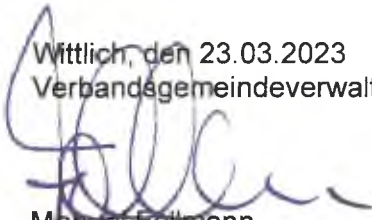
- (5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlich abgerechneten Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 8,00 €.
- (6) § 12 Abs. 2 der FeuerwEntschV gilt entsprechend.
- (7) Sofern kein Verdienstaussfall geltend gemacht wird, erhalten Teilnehmer an Aus- und Fortbildungen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzakademie auf Antrag eine Entschädigung von 64,00 Euro je Ausbildungstag.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Wittlich, den 23.03.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land



Manfred Follmann
Bürgermeister



Verfahrensablauf der Satzung:

1. Der Verbandsgemeinderat Wittlich-Land hat die Änderung der Hauptsatzung am 22.03.2023 beschlossen.
2. Die Satzung wurde den Vorschriften der Hauptsatzung entsprechend in der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land Ausgabe Nr. 13 vom 31.03.2023 veröffentlicht. Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 GemO wurde hingewiesen.
3. Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
4. Der rechtmäßige Ablauf des Verfahrens zum Inkrafttreten dieser Satzung wird bescheinigt.

Wittlich, den 31.03.2023


Manuel Follmann, Bürgermeister
Verbandsgemeinde Wittlich-Land

